

Stadtgemeinde Traiskirchen

2514 Traiskirchen, Hauptplatz 13, Telefon 022 52 / 52 6 11, 52 6 12
BEZIRK BADEN / NIEDERÖSTERREICH

Mag. Dr. KL/gg

Kundmachung

der

Verordnung

betreffend die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer B.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Traiskirchen hat in seiner Sitzung vom 24. Feb. 1992 aus Anlaß der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes 1989 folgende Abänderung der Verordnung über die Einhebung der Grundsteuer beschlossen:

Aufgrund der Ermächtigung im Finanzausgleichsgesetz 1989, § 15 Abs. 1, wird der Hebesatz der Grundsteuer von Steuergegenständen gemäß § 1 Abs. 2, Z. 2 Grundsteuergesetz 1955, im Ausmaß von 500 v.H. der Grundsteuermeßbeträge festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01. Jan. 1992 in Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am 25. Feb. 1992
Abgenommen am 10. März 1992



Karl Kuoche